

Groß-Strehliker Kreis-Blatt.



Das Kreisblatt erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Subscriptionspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren wird für die Spaltenzeile oder deren Raum 10 R. Pf. gezahlt. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Stück 17.

Groß-Strehliß, den 24. April

1878.

Befanntmachung,

den Remonte-Ankauf pro 1878 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei und vier Jahren sind im Bereiche der Königl. Regierung zu Oppeln für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 7. Mai in Leobschütz,	den 16. Mai in Cosel,
„ 9. „ „ Ratibor,	den 1. August „ Kreuzburg,
„ 11. „ „ Pleß,	„ 3. „ „ Oppeln,
„ 13. „ „ Lublinitz,	„ 5. „ „ Grottkau.
„ 14. „ „ Toft,	

Die von der Militär-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, auch sind Krippenseger vom Ankauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rind- oder lederne Trense mit starkem Gebiß und eine Kopfhälfte von Leder oder Hanf mit 2 mindestens 2 Meter langen starken hanfenen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine möglichst mitgebracht werden.

Berlin, den 1. März 1878.

Kriegs-Ministerium. Abteilung für das Remonte-Wesen.

gez. von Rauch.

von Uskar.

Im Verlage von Paul Czihakky, Besselstraße No. 4 zu Berlin, ist eine Schrift des Augenarztes Dr. Kay unter dem Titel: „Die Ursachen der Erblindung, ein Droh- und Trostwort.“ erschienen, welche in allgemein verständlicher Darstellung ein größeres Publikum zu belehren sucht.

Es wird hiermit auf diese Schrift mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß der Preis für das Exemplar bei dem Bezuge durch die Behörden 50 Pfennige beträgt.

Oppeln, den 10. April 1878.

Königliche Regierung. Abteilung des Innern.

Nachdem Seine Majestät der Kaiser und König es fortan dem Ermessen der General-Commandos überlassen hat, ob und wie weit ehemals 4 jährige Freiwillige der Kavallerie zu

Reserve-Übungen herangezogen werden dürfen, hat das königliche General-Commando 6. Armee-Corps Verfügung dahin getroffen, daß die Befreiung dieser Kategorie von Mannschaften von der Reserveübungspflicht wie bisher principieel bestehen bleibt, und nur ganz außerordentliche Umstände zu einer Einberufung von 4 jährig Freiwilligen im Frieden führen können, und dann nur auf Veranlassung resp. mit Genehmigung des General-Commandos.

Da außerdem nach § 12 der Wehrrordnung vom 28. September 1875 Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer 4 jährigen activen Dienstzeit verpflichten, und sofern sie dieser Verpflichtung nachkommen, nur drei Jahre in der Landwehr zu dienen haben, so dürfte der damit gewährte Vortheil einer um 2 Jahre verkürzten Landwehr-Pflicht, neben der oben erwähnten Befreiung von den Übungen für die Militairpflichtigen der 4 jährig freiwillige Dienst bei der Kavallerie besondere Begünstigungen mit sich bringen.

Das königliche Landraths-Amt wolle diese Bestimmung durch das dortige Kreisblatt publiciren und die jungen Leute auf die Vortheile, welche ihnen durch den freiwilligen Eintritt bei der Kavallerie zu einer 4jährigen activen Dienstzeit erwachsen, besonders aufmerksam machen lassen.

Oppeln, den 4. März 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vorstehende Verfügung haben die Magistrate, Guts- und Gemeinde-Vorstände des Kreises in geeigneter Weise zur Kenntniß der jungen Leute zu bringen.

Gr.-Strehlig, den 17. April 1878.

Der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten hat in Betreff des Auftretens des **Kolorado-Käfers** bei dem Herannahen der Frühjahrsbestellung Veranlassung genommen, auf die Möglichkeit des Wiederauftretens des Käfers und auf die damit für den Kartoffelbau verbundene Gefahr aufmerksam zu machen und auf die dabei zu ergreifenden Maßregeln hinzuweisen.

Demgemäß bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß es zur Abwendung dieser Gefahr erforderlich ist, daß gegen das Insect schon bei dessen Auftreten die energischsten Vertilgungsmaßregeln zur Anwendung gebracht werden, und kommt es daher zunächst darauf an, daß ein etwaiges Wiederauftreten des Käfers sofort constatirt werde. Hierzu bedarf es aber von dem Augenblick an, wo das Kartoffelkraut aufgeht, der sorgsamsten Aufmerksamkeit der Besitzer der Kartoffelfelder. In der Voraussetzung, daß durch die im Laufe des vorigen Jahres von den Herren Landwirthen unseres Verwaltungsbezirks erlassenen Bekanntmachungen und die Verbreitung des Plakates

„Achtet auf den Kartoffel-Käfer!“

welches den Käfer veranschaulicht und Warnungen und Belehrungen bezüglich desselben enthält, die Kenntniß des Käfers bei dem Publikum in ausreichender Weise verbreitet ist, wird es für dieses Jahr zunächst und vor Allem nothwendig sein, daß die Kartoffelfelder namentlich seitens der Besitzer derselben auf das genaueste beachtet werden, daß außerdem aber auch die Polizei- und Kommunalbeamten, Feldhüter, Aufseher pp., wo dieselben dazu Gelegenheit finden, auf die Kartoffelfelder ein wachsam Auge haben.

Indem wir auf die Gefahren aufmerksam machen, welche aus der unterlassenen Beobachtung, sowie aus der Verheimlichung etwa entdeckter Spuren des Käfers für die ganze Umgegend entstehen, setzen wir insbesondere in die Besitzer von Kartoffelfeldern das Vertrauen, daß sie sich wie auch die Polizei- und Kommunalbeamten, Feldhüter, Aufseher pp. der sorgsamsten Beobachtung der Kartoffelfelder unterziehen werden und fordern dieselben auf, unverzüglich jede in dieser Beziehung wahrgenommene verdächtige Erscheinung zur Anzeige der nächsten Ortspolizeibehörde zu bringen.

Die Anzeige hat sich auf alle verdächtigen Erscheinungen, namentlich auch darauf zu erstrecken, ob Fraßstellen am Kartoffellaub beobachtet sind, denn das Kartoffellaub wird von anderen Insecten und Nagethieren verhältnißmäßig wenig befallen, und es ist deshalb zu vermu-

then, daß der entdeckte Fraß vom Kartoffel-Käfer herrührt, selbst wenn Käfer oder Larven, die namentlich bei kaltem oder nassem Wetter sich oft der Beobachtung entziehen, nicht gefunden sind. Auch muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß das Vernichten der gefundenen Käfer und Larven die Anzeige nicht überflüssig macht, da sich die Vernichtung auch auf die Eier und auf die in der Erde befindlichen Puppen erstrecken muß und diese eine eingehende und sorgsame Ueberwachung der Kartoffelfelder nothwendig macht.

Die Ortspolizeibehörden werden ihrerseits veranlaßt, sofort dem Herrn Landrathe des Kreises weitere Anzeige zugehen zu lassen.

Oppeln, den 11. April 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vorstehende Bekanntmachung publicire ich unter Bezugnahme auf die im Kreisblatt pro 1877 Stück 49 Seite 440 abgedruckte Polizeiverordnung der Königlichen Regierung vom 23. November 1877 zur Kenntnißnahme und allgemeinen Nachachtung. Die Gemeindevorstände des Kreises weise ich an, die vorstehende Bekanntmachung in der nächsten Gemeinde-Versammlung zu publiciren.

Gr.-Strehlig, den 17. April 1878.

Den Magistraten, Guts- und Gemeindevorständen des Kreises theile ich Abschrift des Ministerial-Erlasses vom 16. März d. J. nebst Anlage zur Kenntnißnahme und genauesten Beachtung mit dem Austrage mit, die darin geforderte Nachweisung bis auf Weiteres am 5. Juli, 5. October, 5. Januar und 5. April jeden Jahres an mich einzureichen.

Um eine zuverlässige Grundlage für die Zahlen der vollstreckten und fruchtlos vollstreckten Executionen zu erhalten, haben die Local-Ehebungs-Behörden ein Executions-Register mit folgenden Rubriken:

- a. laufende Nummer, b. Nummer der Klassensteuer-Rolle und bezw. der Zugangsliste, c. Name des Restanten, d. Betrag der Klassensteuer, e. Gebühren-Betrag, f. Tag der vollstreckten Execution, g. Erfolg der Execution, h. Bemerkungen

zu führen, und darin alle Executionen durch den Ortserheber täglich eintragen zu lassen. Die Einträge werden am Sichersten auf Grund der von den Schuldnern unterschriebenen Pfändungs-Verhandlungen (§ 18 der Verordnung vom 30. Juli 1853 G. S. S. 909), welche in ein Aktenheft zu vereinigen und dem Executions-Register als Anlage beizufügen sind, bewirkt. Pfändungsverhandlungen sind auch bei allen fruchtlos vollstreckten Executionen aufzunehmen.

Bei den Einträgen in das Executions-Register und der Aufstellung der Nachweisung der vollstreckten und fruchtlos vollstreckten Executionen ist Folgendes zu beachten:

1. Nur die Executionen bezüglich der im laufenden Steuerjahre fälligen Monatsbeträge sind aufzunehmen,
2. nur Executionen, welche sich auf Klassensteuer-Neße beziehen, nicht aber solche, welche andere Abgaben insbesondere Communal-Abgaben zu ihrem Gegenstande haben, sind einzutragen;
3. nicht die exequirten Personen, sondern die Executionsacte sind zu zählen;
4. auch diejenigen fruchtlos vollstreckten Executionen, deren Object später freiwillig eingezahlt, oder durch anderweite Executionsacte eingezogen worden ist, sind als fruchtlose Executionen zu zählen; es ist jedoch jedes Mal in der Rubrik Bemerkungen der spätere Eingang des Restes ersichtlich zu machen.
5. unter den vollstreckten Executionen sind die mit Erfolg und die fruchtlos vollstreckten inbegriffen, so daß die Summa der beiden letzten die Zahl der vollstreckten Executionen darstellt; nicht aber sind, wie mehrfach angenommen worden ist, unter den vollstreckten lediglich die mit Erfolg vollstreckten zu verstehen;
6. durchaus fehlerhaft und strafbar ist es, die Zahl der fruchtlos vollstreckten nicht durch Zählung der thatsächlich vorgekommenen Executionsacte, sondern durch Berechnung der bis zum

Ende des Steuerjahres nicht eingezogenen Klassensteuer-Monatsbeträge zu finden, da es sich nicht um das „Soll“ sondern das „Ist“ der Zahl der Executionen handelt.

7. Wenn Restanten beim Erscheinen des Executors zum Behufe der Pfändung, zur Abführung der beizutreibenden Summe sogleich bereit und im Stande sind; (§ 13. a. a. O.) in diesen Fällen sind Executionen nicht zu zählen. Zur Verminderung der oft nutzlos vollstreckten Executionen ist es erforderlich, daß in allen Fällen, wo sich vor oder nach der Mahnung das gänzliche Unvermögen eines Schuldners zur Zahlungsleistung ergibt und wo es notorisch ist, daß derselbe pfändbare Objecte nicht besitzt, von dem Erheber eine Armuthsbescheinigung ausgestellt und von der Communalbehörde bestätigt werde, auf deren Grund die Uneinziehbarkeit der zum Soll stehenden Beträge ohne vorgängige Execution nachgewiesen wird — (cfr. §§ 2 und 7 der Instruction vom 15. November 1853 (Amtsblatt vom Jahre 1854 S. 15 und f. f.).

Wenn die angeordneten Executionen-Register zuverlässig und vollständig geführt werden, so muß die Zahl der in denselben verzeichneten fruchtlosen Executionen, nach Abzug der zu 4 bemerkten, mit den von den Executionen in der Ausfallsliste zu bescheinigenden übereinstimmen. Es ist darauf strenge zu halten, daß von denselben in der Folge nicht mehr Executionen bescheinigt werden, als thatsächlich vorgenommen worden sind. Bei vielen Special-Untersuchungen, welche im Laufe des vorigen Jahres durch die Herrn Regierungs-Steuer-Departementsräthe vorgenommen wurden, hat es sich herausgestellt, daß die allmonatliche Execution in den Ausfallslisten bescheinigt war, während die Exequenden, welche 12 Monatsraten Rest blieben, in Wirklichkeit nur 4 bis 5 mal gemahnt und exequirt worden waren.

Dergleichen unwahre Bescheinigungen dürfen ferner nicht mehr vorkommen. Die Executoren sind über das Strafbare eines solchen unzulässigen Verfahrens durch die Gemeinde-Behörden zu verständigen; und haben die letzteren darauf zu achten, daß dergleichen Dienstwidrigkeiten vermieden werden. Die Ausfallslisten dürfen von diesen erst nach Einsicht und nach Vergleichung des Executions-Registers nebst Anlagenheft und nachdem die Richtigkeit sich herausgestellt hat, oder die Mängel und Fehler in dem betreffenden Vermerk erwähnt worden, bescheinigt werden.

Ich bestimme hiermit, daß mit den halbjährlichen Ausfallslisten an mich auch die vorgenannten Documente eingereicht werden müssen, da ich nur nach Einsicht derselben und gewonnener Ueberzeugung von der Richtigkeit die von mir erforderliche Bescheinigung ertheilen kann. Hierbei bemerke ich noch, daß ich bei meinen Dienststreifen Special-Untersuchungen der in den Gemeinden bestehenden Einrichtungen anstellen und jede wahrgenommene Unregelmäßigkeit streng rügen werde.

Gr.-Strehliß, den 13. April 1878.

Mit dem gegenwärtigen Kreisblatte erhalten die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände des Kreises die revibirten und berichtigten Duplicate der gestellungspflichtigen Mannschaften zur Benutzung bei dem diesjährigen Ersatz-Geschäft. Sollten darin Heerespflichtige vorkommen, welche zur Musterung noch nicht beordert worden sind, so ist dies schleunigst zu bewirken.

Gr.-Strehliß, den 24. April 1878.

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände werden hierdurch beauftragt, zur Vermeidung von Rückfragen darauf zu halten, daß die Klassensteuer-Einschätzungs-Commissionen die ihnen vorzulegenden Klassensteuer-Reklamationsgesuche gewissenhaft und ausführlich begutachten, sich insbesondere bestimmt über die Reklamationsgründe äußern, auch die Vorschläge bezüglich der zu treffenden Entscheidung durch die von ihnen festgehaltene Auffassung der thatsächlichen Verhältnisse motiviren, da bloße allgemeine Aeußerungen als „richtig besteuert, abzuweisen“ oder „zu hoch veranlagt, auf Stufe I herabzusetzen“ ohne allen Werth für die Entscheidung sind. Auch sind die Reklamations-Commissionen zur eingehenden Aeußerung über das durch die Reklamations-

gesuche gebotene thatfächliche Material zu veranlassen und dieselben insbesondere in geeigneten Fällen auf die ihnen durch das Gesetz (§ 14 pos. c. des Gesetzes vom 25. Mai 1873) zur genauen Feststellung der Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse gegebenen Befugnisse, von welchen seither in keinem Falle Gebrauch gemacht worden ist, hinzuweisen.

Gr.-Strehliß den 15. April 1878.

Die Kreis-Einsassen mache ich auf die im Stück 14 Seite 67 und 68 sub No. 269 und 270 des Regierungs-Amtsblattes in Oppeln enthaltene, vom Herrn Ober-Präsidenten unter Zustimmung des Provinzialraths erlassene Polizei-Verordnung vom 18. März cr., betreffend

Reglement für den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher, hierdurch aufmerksam.

Gr.-Strehliß den 17. April 1878.

Mit dem gegenwärtigen Kreisblatt erhalten die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände des Kreises die festgestellten Klassensteuer- Zu- und Abgangslisten für das II Halbjahr des Etatsjahres 1877/78 mit dem Auftrage, hiernach die Duplicate zu berichtigen und demnachst die Originale mit den Belägen binnen 8 Tagen an mich zurück zu reichen.

Gr.-Strehliß, den 23. April 1878.

Die nach meiner Kreisblatt-Verfügung vom 18. Januar d. J. vorgeschriebene Nachweisung der wegen Klassensteuer-Rückständen verfügten Mahnungen, sowie der verfügten, vollstreckten und fruchtlos vollstreckten Exekutionen ist nicht mehr einzureichen, dagegen erwarte ich die pünktliche Einreichung der nach meiner Kreisblatt-Verfügung von heute angeordneten Quartals-Nachweisung der wegen Klassensteuerrückständen vollstreckten und fruchtlos vollstreckten Exekutionen.

Gr.-Strehliß, den 13. April 1878.

Der Herr Staatsanwalt Wachler, welcher zum Direktor des Kreisgerichts in Wesel ernannt ist, hat mich bei seinem Scheiden aus dem hiesigen Wirkungskreise ersucht, den Herrn Amtsvorstehern und Polizeiverwaltungen des Kreises, den übrigen Exekutivorganen u. Allen, mit denen er in so vielfache amtliche und persönliche Beziehungen getreten ist, für das ihm stets bezeugte liebenswürdige Entgegenkommen und die ihm in seinem Amte bereitwillig gewährte Unterstützung seinen Dank auszusprechen. Ich bringe dieses hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten.

Gr.-Strehliß, den 17. April 1878.

Die Gemeinde- und Gutsvorstände, welche die Impflisten der im Jahre 1877 zur Impfung gekommenen Kinder aus meinem Amte abgeholt haben, werden hiermit aufgefordert, dieselben innerhalb 8 Tagen zurückzureichen.

Gr.-Strehliß, den 15. April 1878.

Bestätigt die Wahl des Müller Philipp Bogodzik zum Schöffen für die Gemeinde Roswadze.

Gr.-Strehliß, den 15. April 1878.

Für die Veteranen hat eingezahlt: Herr Lehrer Mraß aus Lasisk 3 Mark.

Gr.-Strehliß, den 20. April 1878.

Der Königliche Landrath.
Rudolph.

Bekanntmachung.

Ich ersuche um Verhaftung der 17-jährigen Josefa Alse aus Reisse wegen Diebstahls und Ablieferung an das hiesige Gericht.

Oppeln, den 11. April 1878.

Der Königliche Staats-Anwalt.

Bekanntmachung.

Am 20. Februar d. J. sind dem Inlieger Johann Koslik aus Wirschesche 2 graue Hühner als muthmaßlich gestohlen zu Gr.-Strehlig abgenommen worden. Ich ersuche den Bestohlenen, sich zu melden.

Oppeln, den 12. April 1878.

Der Königliche Staats-Anwalt.

Anzeiger für das Kreisblatt.

Der chausséemäßige Ausbau des von der Peiskretscham-Beuthener Provinzialchauffee bei Station 6,3 von Boniowitz über Ziemensitz resp. Schwientochlowitz, Kreis Ost-Gleiwitz, nach Schalscha bei Station 5,7 der Provinzialchauffee Gleiwitz Tarnowitz führenden Weges in einer Länge von 6185 Meter soll in General-Entreprise im Wege der Submission

am 26. April d. J.

in dem um 11 Uhr in dem Bureau des königlichen Landraths-Amtes in Gleiwitz anstehenden Termine vergeben werden.

Die Kosten für Ausführung des zu vergebenden Baues sind auf 80373,26 Mark veranschlagt.

Die Bedingungen, unter welchen der Bau vergeben werden soll, sowie die Kosten-Anschläge und die Bau- und Nivellements-Pläne können während der Amtsstunden in dem Bureau des königlichen Landraths-Amtes eingesehen werden.

Die bezüglichen Offerten sind bis zum 25. April incl. unter der Adresse:

„Chausséebau-Commission in Gleiwitz“ und mit dem Vermerke versehen

„Kreischauffee Boniowitz-Schalscha“ einzureichen.

In dem Submissionstermine ist eine Bietungskauton von 1500 Mk. zu hinterlegen.
Gleiwitz, den 29. März 1878.

Die Chausséebau-Commission. Graf von Strachwitz.

Nothwendiger Verkauf.

Das dem Böttchermeister J. Züttner zu Gogolin gehörige Grundstück Blatt 290 Gogolin soll im Wege der nothwendigen Subhastation

am 19. Juni 1878 Vormittag 11 Uhr

vor dem Subhastations-Richter Kreisrichter Klose in unserem Gerichtsgebäude Zimmer 2 verkauft werden.

Zu dem Grundstücke gehören außer einem Wohnhaus mit 4 Are 50 □ meter Hofraum und Garten 84 Ar 10 Quadratmeter der Grundsteuer unterliegende Ländereien und ist dasselbe bei der Grundsteuer mit einem Reinertrage von 2,75 Thlr., bei der Gebäudesteuer nach einem Nutzungswerthe von 210 Mark veranlagt.

Der Auszug aus der Steuervolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes, die besonders gestellten Kaufsbedingungen, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen können in unserem Bureau 2 während der Amtsstunden eingesehen werden.

Alle diejenigen, welche Eigentum oder anderweite, zur Wirksamkeit gegen Dritte, der Eintragung in das Grundbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen

haben, werden hiermit aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Präklusion spätestens im Versteigerungstermine anzumelden.

Das Urtheil über Ertheilung des Zuschlages wird
am 22. Juni 1878 Vormittags 11 Uhr

in unserem Gerichtsgebäude Terminszimmer 2 von dem Subhastationsrichter verkündet werden.
Gr.-Strehliß, den 29. März 1878.

Königliches Kreisgericht.
Der Subhastationsrichter.

Nothwendiger Verkauf.

Das der Marie verehel. Kretschmer Johann Lafonczyk zu Dschiel gehörige Grundstück
Blatt 9 Dschiel soll im Wege der nothwendigen Subhastation

am 19. Juni 1878 Vormittag 10 $\frac{1}{2}$ Uhr

vor dem Subhastations-Richter Kreisrichter Klose in unserem Gerichtsgebäude Zimmer 2 verkauft werden.

Zu dem Grundstücke gehören 1 Wohnhaus mit 39 Ar 80 \square meter Hofraum, 1 Stall, 1 Scheune, 1 Ställchen 1 Keller, 1 Gassfall, 1 Auszugshaus mit Stall und Scheune sowie 19 Hektar 50 Ar 10 Quadratmeter der Grundsteuer unterliegende Ländereien und ist dasselbe bei der Grundsteuer mit einem Reinertrage von 41,03 Thlr., bei der Gebäudesteuer nach einem Nutzungswerthe von 108 Mark veranlagt.

Der Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes, die besonders gestellten Kaufsbedingungen, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen können in unserem Bureau 2 während der Amtsstunden eingesehen werden.

Alle Diejenigen, welche Eigenthum oder anderweite, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch bedürftende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Präklusion spätestens im Versteigerungstermine anzumelden.

Das Urtheil über Ertheilung des Zuschlages wird
am 22. Juni 1878 Vormittags 11 Uhr

in unserem Gerichtsgebäude Terminszimmer No. 2 von dem Subhastationsrichter verkündet werden.
Gr.-Strehliß, den 10. April 1878.

Königliches Kreis-Gericht.
Der Subhastationsrichter.

Die Vaterländische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld

deren Garantiemittel in dem Grundkapitale von drei Millionen Mark, welches voll in Aktien begeben ist, und in dem Reserfonds von 454,378 Mark bestehen, versichert zu billigen und festen Prämien, bei welchen nie eine Nachzahlung erfolgen kann, Boden-Erzeugnisse aller Art, sowie Glascheiben gegen Hagelschaden.

Die Versicherungen können auf das laufende Jahr, oder auf unbestimmte Dauer, oder auf eine bestimmte Reihe von Jahren abgeschlossen werden; für letztere wird ein entsprechender Prämien-Rabatt gewährt.

Die Schäden werden in liberaler Weise regulirt und die festgestellten Entschädigungsbeträge prompt innerhalb Monatsfrist voll ausgezahlt.

Nähere Auskunft über die Versicherungs-Bedingungen und Antragsformulare bei den unterzeichneten Agenten

in Gr.-Strehliß Herr Joh. Kempsh,
„ Himmelwitz „ Ad. Steiner, Gastwirth,
„ Ujest „ Johann Burgel.

Oberschlesische Eisenbahn- Submission.

Die Maurer- und Zimmer-Arbeiten zur Herstellung der Brücken und Durchlässe der Dypeln — Groß-Strehlig — Morgenroth'er Eisenbahn zwischen Blottnitz und Peiskretscham, deren Mauermassen 2686 Cbm. betragen, sollen incl. theilweiser Materiallieferung in 2 Loosen auf dem Wege öffentlicher Submission verdingen werden.

Die Bedingungen, Zeichnungen und Massenberechnungen können täglich während der Bureaustunden im Abtheilungs-Bureau zu Tost eingesehen werden, woselbst auch die Submissionsformulare gegen Erstattung von 1 Mark. Schreibkosten zu entnehmen sind.

Die Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift:

**„Submission auf Maurer- und Zimmer- pp. Arbeiten
zu den Brücken pp. der Dypeln — Groß-Strehlig —
Morgenroth'er Eisenbahn“**

portofrei bis spätestens

Sonnabend den 4. Mai d. J. Vormittags 11 Uhr im
genannten Bureau abzugeben, wo dieselben in Gegenwart der etwa erschienenen Submittenten
eröffnet werden sollen.

Tost D./S., den 18. April 1878.

Der Abtheilungs-Baumeister.

Ehrenberg.

Oberschlesische Eisenbahn. Submission.

Die Lieferung und Aufstellung der Barrieren, Warnungstafeln und Abtheilungszeichen, sowie der Bohlenbeläge zu eisernen Brücken pp. der Stat. 231 vor Groß-Strehlig bis Peiskretscham der Dypeln — Groß-Strehlig — Morgenroth'er Eisenbahn soll incl. Materiallieferung in 2 Loosen im Wege öffentlicher Submission vergeben werden.

Die Bedingungen und Zeichnungen können täglich während der Bureaustunden im Abtheilungsbureau zu Tost eingesehen werden, woselbst auch die Submissionsformulare gegen Erstattung von 75 Pfennigen Schreibkosten zu entnehmen sind.

Die Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift:

**Submission auf Lieferung der Barrieren zc. für die Dypeln — Gr.-Strehlig
— Morgenroth'er Eisenbahn**

portofrei bis spätestens

Sonnabend, den 4. Mai d. J. Vormittags 10 Uhr
im genannten Bureau abzugeben, wo dieselben in Gegenwart der etwa erschienenen Submittenten
eröffnet werden sollen.

Tost D./S., 17. April 1878.

Der Abtheilungs-Baumeister.

Ehrenberg.

(Hierzu eine Beilage.)

Beilage zu Stück 17 des Gr.-Strehliger Kreisblatts.

Die Kölische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft

mit einem vollständig in Aktien begebenen Grund-Kapitale von

Neun Millionen Mark

sowie mit Reserve-Kapitalien von 978,653 Mark versehen, besteht nun seit 24 Jahren und gewährt die größte Kapital-Sicherheit von allen deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaften.

Sie versichert Bodenerzeugnisse und Glasscheiben gegen Hagelschaden zu festen Prämien ohne jede Nachzahlungs-Verpflichtung.

Die festen Prämien sind im Durchschnitt niedriger als irgend anderswo, namentlich sehr viel niedriger als die durchschnittlichen Beiträge bei gegenseitigen Gesellschaften. Der Prämien-Durchschnittssatz stellte sich 1877 auf nur 86 Pfennige für 100 Mark Versicherung — alle Erzeugnisse und Gegenden eingeschlossen.

Für Anhänger gegenseitiger Versicherung hat die Gesellschaft mit Anerkennung und Genehmigung der Staatsregierung eine garantirte Gegenseitigkeit eingerichtet. Nach den hierfür gültigen

„besonderen Versicherungs-Bedingungen für Landwirthe Nord- und
Mitteldeutschlands“

wird die Hälfte des Prämiengewinns der Gemeinschaft der Beteiligten überwiesen; letztere aber sind auch im unglücklichsten Falle nur zu einer Prämiennachzahlung bis zu 20 pCt. (ein Fünftel) der Normalprämie verpflichtet, für alle größeren Verluste haftet die Gesellschaft allein. Im Jahre 1877 konnten dieser Gemeinschaft 19 pCt. von der (nur 80 Pfennige pro 100 Mark im Durchschnitt betragenden) Prämie auf Reservekonto gutgeschrieben werden.

Abrechnungen sind bei den unterzeichneten Vertretern einzusehen, welche auch bereit sind, durch weitere Auskunft die Empfehlung der Gesellschaft nach allen Richtungen hin weiter zu begründen.

Scholz, Kreis-Thierarzt in Groß-Strehlig,
J. Lückheimer in Högolin,
J. Loewenthal in Guttentag,
M. Berliner in Krappitz,
H. Dollmann in Rupp,
Adolph Heilborn in Leschnitz,
Firma Frau Johanna Selten in Lublinitz,
Kaph. Lachs in Oppeln,
Marcus Proskauer in Proskau.

Nothwendiger Verkauf.

Der dem Hermann Marek zu Ruda gehörige ideelle Antheil an dem Bauergute Blatt 27 Salefsche soll im Wege der nothwendigen Subhastation

am 13. Mai 1878 Vormittag 9 Uhr

vor dem unterzeichneten Subhastations-Richter in unserem Gerichtslocale verkauft werden.

Zu dem ganzen Grundstück gehören 13 Hektar 04 Ar 40 □ meter der Grundsteuer unterliegende Ländereien und ist dasselbe bei der Grundsteuer mit einem Reinertrage von 227 Mk. 37 Pfg. bei der Gebäudesteuer nach einem Nutzungswerthe von 57 Mark veranlagt.

Der Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes, können in unserem Bureau während der Amtsstunden eingesehen werden.

Alle Diejenigen, welche Eigenthum oder anderweite zur Wirksamkeit gegen Dritte, der Eintragung in das Grundbuch bedürftig, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Präklusion spätestens im Versteigerungstermine anzumelden.

Das Urtheil über Ertheilung des Zuschlages wird

am 14. Mai 1878 Vormittags 9 Uhr

in unserem Gerichtslocale verkündet werden.

Leipz, den 18. März 1878.

Königliche Kreis-Gerichts-Commission.
Der Subhastationsrichter.

Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden- Vergütung zu Leipzig.

Die Herren Landwirthe werden hiermit ergebenst eingeladen, ihre diesjährigen Hagelversicherungen gefälligst entweder bei einem unserer Herren Vertreter oder direkt bei uns niederlegen zu wollen.

Wir hatten das Glück, 1877 so günstig = ohne Nachschuß = abzuschließen, daß wir jetzt mit dem relativ größten Reservecfonds von allen Gesellschaften unseres Principis auftreten können.

Leipzig, Frühjahr 1878.

Die Direction.
Dr. Udo Schwarzwäller
Bevollmächtigter.

Unterzeichnete Agenturen empfehlen sich zur Entgegennahme von Versicherungs-Anträgen.

Der General-Agent für Schlessen.

G. Kerger in Liegnitz.

Die Agentur in Stubendorf: Richard Mewig.

„ Dppeln: Apotheker J. Sahn.

Ein Knabe

christlicher Confession, welcher polnisch und deutsch spricht und Lust hat, das Spezerei-Geschäft zu erlernen, kann sich melden und sofort eintreten bei

Guttentag.

H. Kurda.

Lager-Bier

der Actien Dampf-Bräuerei zu Brieg
den $\frac{1}{4}$ Hectoliter mit 4,75 Mark,
 $\frac{1}{8}$ „ „ 2,50 Mark,
24 Flaschen für 3 Mark.

empfiehlt

Carl Edlinger jun.
Dppelner Straße.



Neu-Stassfurter Adler-Kainit.

Auf Bestellung versenden wir an Landwirthe, Händler u. Fabrikanten unsern gemahlten, „natürl. Kainit“ (schwefels. Kalidünger) unter Garantie eines Gehalts von 23% schwefelsaurem Kali und unter Controlle der landwirthschaftlichen Versuchstationen.

Preisangaben stehen zur Verfügung.

Den Herren **C. F. Heidenreichs Wwe.** in **Dppeln** haben wir Verkauf und Lager unseres Kainit übertragen. Dieselben nehmen Aufträge zu Originalpreis für uns entgegen und geben kleinere Posten von ihrem Lager ab, wo auch Proben bis zu 2 Ctr. zu Versuchen unentgeltlich zur Verfügung stehen.

Salzbergwerk Neu-Stassfurt bei Stassfurt.



LA LA KAIRA

Hotel zum Kaiserhof.

Heute Mittwoch d. 24. u. Donnerstag d. 25 April.

Große Vorstellungen der bestrenommirten Gymnastiker-Gesellschaft **Widmannino** mit der berühmten **La La Kaira Truppe** mit durchweg neuem Programm.

Kasseneröffnung 7 Uhr. Anfang 8 Uhr.

Um recht zahlreichen Zuspruch bittet

C. Widmannino,

Director.

Alles Nähere die Anschlagzettel.

Gr.-Strehlig'er Krieger-Verein.

General-Versammlung

am 29. April d. J. Abends 8 Uhr im Vereinslokal.

Tagesordnung:

1. Rechnungslegung pro 1877.
2. Statutenrevision.
3. Vorstandswahl.

Der Vorstand.



3000 Mark sind gegen pupillarisches Sicherheit auszuleihen.

Gr.-Strehlig, den 18. April 1878.

Stokmann,
Rechtsanwalt.

Gehör-Oel heilt die Taubheit, wenn selbige nicht angeboren und bekämpft sicher alle mit Harthörigkeit verbundenen Uebel à Fl. 18 Sgr. versendet

C. Chop,

Apotheker in Sondershausen.
(Thüringen.)

Norddeutsche Sagelversicherungs- Gesellschaft.

Die in den Kreisen **Groß-Strehlitz** und **Gleiwitz** angefahrenen stimmberechtigten Mitglieder unserer Gesellschaft laden wir auf Grund des § 70 des Statuts zu einer constituirenden

Bezirks-Versammlung

auf **Mittwoch den 24. April** cr. **Nachmittags 4 Uhr** nach **Gr.-Strehlitz** in **Schönwalds Hotel** ergebenst ein.

Tages-Ordnung:

1. Abgrenzung des Bezirks,
2. Wahl des Bezirks-Directors und dessen Stellvertreters,
3. Wahl von 4 Taxatoren,
4. Wahl eines Deligirten für die General-Versammlung.

Als Commissar der Gesellschaft wird **Herr Rittergutsbesitzer Tillgner** auf **Schimischow** fungiren.

Berlin, im April 1878.

Die Direction.

Die Pianofortefabrik von **Th. Weidenslaufer** in Berlin erfreut sich eines bedeutenden Rufes und können sehr empfehlende Atteste von Privaten, Lehrern pp. über die Vorzüglichkeit der Instrumente bei der Expedition dieses Blattes eingesehen werden.

Meine **Marmorwaarenfabrik** empfehle ich zu **Grab-Denkmalern** wie **Bauarbeiten** der geneigten Beachtung.

Denkmäler in größter Auswahl vorrätzig.

Louis Rosenthal.

Steinmetzstr. Beuthen D./S.

Pianinos.

Das Vollkommenste der Neuzeit in höchster Eleganz und künstlerischer Ausführung bei außerordentlich billigen Preisen gegen

Leichte Abzahlung

oder per Cassa mit hohem Rabatt.

Die umfangreichsten Mittel gestatten mir, die Fabrication in großartigem Maßstabe zu betreiben, nur das beste Material, insbesondere alte trockne Hölzer zu verwenden und in meinen Werkstätten die tüchtigsten Pianotechniker zu halten, so daß ich jede Garantie für mein Fabricat übernehmen und den höchsten Ansprüchen nachkommen kann.

Ehrende Zeugnisse und Preis-Courant sofort gratis.

Th. Weidenslaufer, Berlin.
Dorotheen-Straße 88.

Öffentlicher Verkauf.

Die zu dem **Webermeister Ignaz Goiny'schen** Nachlasse von **Ujest** gehörigen drei **Beisetzungen Blatt 40 Stadt Ujest** sowie **Blatt 217 und Blatt 228 Ujest B.** werde ich im Auftrage der Erben

Freitag den 3. Mai 1878 **Nachmittags 2 Uhr** im **Saale des Dampmann'schen Gasthofes „Stadt Berlin“ zu Ujest**

öffentlich meistbietend verkaufen. Die Verkaufsbedingungen sind in meiner Kanzlei einzusehen, werden auch gegen Einfindung von **0,50 Mark** portofrei abschriftlich mitgetheilt.

Gr.-Strehlitz, den 22. April 1878.

Stoekmann,

Rechtsanwalt und Notar.

15000 Mark

können auf sichere Grundstücke zur ersten Hypothek durch mich vergeben werden.

Gr.-Strehlitz, den 23. April 1878.

F. Reiß.